

Gedächtnis und Legitimation – Aspekte der Überlieferung und ihrer Auswertung. Zur Einführung

KLAUS HERBERS

Der Schleier der Erinnerung, Verformungen und Konstruktionen der Vergangenheit, die Kanonisierung von Überlieferungen samt der damit verbundenen Konsequenzen, so lauten einige Stichworte, die in letzter Zeit nicht nur in Fachgesprächen, sondern auch allgemein in den überregionalen Tageszeitungen diskutiert wurden. Wer sich vor allem quellenbezogen mit Geschichte beschäftigt, kann an diesen Überlegungen nicht vorbeigehen, selbst wenn das Ziel nur sein sollte, aus den Quellen zu rekonstruieren, „wie es eigentlich gewesen“.¹

2006 wurde in einem Madrider Gespräch vereinbart, die Diskussionen und die gemeinsamen Arbeiten über das Papsttum und die Iberische Halbinsel im Rahmen einer „Iberia Pontificia“ fortzusetzen², was inzwischen auf mehreren Ebenen geschehen ist. Schon von der Sache her erschien es geboten, quellen- und überlieferungsgeschichtliche Fragen zunächst in den Vordergrund zu rücken. Sie waren als eine thematische Klammer gedacht, um die Diskussionen in einen etwas größeren und vor allem vergleichenden Rahmen einzufügen. Übergreifende Sachfragen und Urkundenforschungen sollten bei einem zweiten Treffen miteinander verbunden werden, so dass ein ursprünglich ange-dachter Arbeitstitel für eine solche Zusammenkunft („Chartulare“) eine etwas andere thematische Ausrichtung gewann. Die Tagung wurde aber trotz der Fortsetzung von Madrid zugleich eine Premiere, weil die Papsturkundenforschung in der Zwischenzeit institutionell einen Sprung nach vorne machen konnte, denn Teilprojekte sind seit dem 1. Februar 2007 in das Programm der deutschen Akademien aufgenommen worden, dies betrifft vor allem eine Neubearbeitung des Jaffé, der östlichen Pontificien und auch die Hispania. In

1 Die folgenden Bemerkungen greifen die kurze Begrüßung auf, die als Willkommen vor allem an die künftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Iberia Pontificia gerichtet war. Deshalb werden nur die notwendigsten Anmerkungen gesetzt.

2 Vgl. hierzu den Sammelband: Rom und die Iberische Halbinsel im Hochmittelalter. Die Konstruktion von Räumen, Normen und Netzwerken – Roma y la península Ibérica en la Alta Edad Media. La construcción de espacios, normas y redes de relación, hg. von Klaus HERBERS/Santiago DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ, León/Göttingen 2009.

Spanien wurde außerdem ein Antrag zur Unterstützung der Papsturkundenforschung von Fernando López Alsina eingereicht; dieses Projekt arbeitet seit Mitte 2007 erfolgreich mit spanischer, deutscher und portugiesischer Beteiligung.³ Dazu kommt eine dritte Initiative von Harald Müller und Jochen Johrendt: ein Nachwuchsnetzwerk der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschäftigt sich mit Fragen der Papstgeschichte unter den Aspekten von Zentrum und Peripherie.⁴

Erinnerung, Niederschrift, Nutzung, diese drei Stichworte des vorliegenden Sammelbandes lassen sich auf die angedeuteten Diskussionen beziehen. Einige Aspekte seien in dieser Einführung kurz angesprochen. Zunächst geht es um Fragen einer subjektiven Wahrnehmung und Deutung von Realitäten, zum zweiten um Fragen des Gedächtnisses, zum dritten um das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit sowie schließlich um die verschiedenen Formen der Aufzeichnung, der Niederschrift und ihren Funktionen, von denen die im Titel genannte Legitimation nur eine ist. Die einleitenden Bemerkungen versuchen, die folgenden Beiträge etwas besser einzuordnen und gegebenenfalls Verbindungslinien anzudeuten.

1. Wahrnehmung und Deutung

Über die Erhebung Compostelas vom Bistum zum Erzbistum informiert im wesentlichen die «*Historia Compostellana*», die eine Art von Überlieferung repräsentiert, die in diesem Sammelband im Vordergrund steht, denn die Zusammensteller bieten in der Bistumsgeschichte nicht nur zahlreiche eingeschaltete Urkundentexte, sie kommentieren diese auch häufig. Deshalb ist – ohne schon hier Details zu nennen – zu Recht betont worden, dass „*Registrum*“ und „*Gesta*“ kombiniert wurden.⁵ Im zweiten Buch handeln Kapitel 63 und 64 von der endgültigen Erhebung Compostelas zur Metropole 1124. Kapitel 63 enthält den Wortlaut eines noch angeblich ungesiegelten Privilegs des Papstes Calixt II., das in Kapitel 64 in einer erweiterten und in einigen Punkten

3 Der genaue Titel lautet: “El Pontificado Romano: relaciones con el Noroeste Peninsular y bases documentales para su estudio hasta el año 1198”.

4 Inzwischen ist aus diesem Netzwerk folgender Sammelband hervorgegangen: Römischer Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Berlin 2008 (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse, 2, Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden); ein weiterer Band ist in Vorbereitung.

5 *Historia Compostellana*, ed. Emma FALQUE REY, Turnhout 1988 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 70); vgl. hierzu die Beiträge von Klaus HERBERS und Fernando LÓPEZ ALSINA in diesem Band. Zur Bezeichnung vgl. zum Beispiel Ludwig VONES: *Historia Compostellana*, in: LMA 5 (1991), Sp. 42f., der von *Registrum*, *Gesta* und *Chartularchronik* spricht.

präzisierten Form erscheint.⁶ Es wurde schon mehrfach auch mit Blick auf die päpstliche Kanzlei interpretiert.⁷ Warum beide Fassungen nötig waren, erläutert der Autor dieses Teiles in seinen zwischen den Urkundentexten stehenden Bemerkungen: Der Papst habe Compostela so sehr geliebt, dass er zu Änderungen der Rohfassung ermuntert, sofern diese nötig seien. Die Korrekturen seien dann mit Geldgeschenken wiederum nach Rom gesandt worden. Der Zusammensteller berichtet nicht nur, er schreibt seine Wahrnehmung: Die Rohfassung wird korrigiert (nicht etwa verfälscht). Außerdem deutet er: Der Papst räumt diese Möglichkeit ein, weil er Compostela so sehr geliebt habe. Wäre zum Beispiel in Toledo ein Geschichtsschreiber mit der Urkunde befasst gewesen, so hätte dieser vielleicht wie manch moderner Autor den Vorgang anders gedeutet: Das Privileg wurde nicht korrigiert, sondern verfälscht, wurde zudem erschlichen oder erkauft. Und besäßen wir nur die beiden Privilegienfassungen als angebliche Originale oder in Einzelkopien, eines datiert, eines undatiert, so blieben mehrere Deutungsmöglichkeiten: Wie stehen die Kurz- und Langfassung zueinander, welche war zuerst, welche später, wer intervenierte, wann wurde abgewandelt? Waren es die Empfänger oder Dritte? Die Fragen nähmen kein Ende, würden wir den Katalog der „inneren Merkmale“ abarbeiten.

Das Beispiel zeigt: Die Eindrücke eines mittelalterlichen Zeitgenossen waren im vorliegenden Fall an Wahrnehmungsformen gebunden, die zugleich mit gewissen Deutungsmustern verknüpft waren. Ein Toledaner Beobachter hätte anders als ein Compostellaner wahrgenommen, aber auch anders gedeutet. Die Überlieferung zwingt uns jedoch häufig dazu, die eine oder andere Perspektive zunächst zur Kenntnis zu nehmen. Dazu kommt eine weitere Brechung: Heutige Interpreten nehmen die einzelnen Elemente der Überlieferung ebenso unterschiedlich wahr, vor allem aber deuten sie unterschiedlich. Auch wenn die Diplomatik einen methodisch sauberen Katalog an Fragen und Kriterien etabliert hat, die üblicherweise an Urkunden zu richten sind, bleiben Voreinstellungen bestimmend, wie die Beobachtungen verknüpft werden. Unterstellt werden zum Beispiel die Ambitionen des Compostellaner Bischofs Diego, die personellen Machenschaften oder die Parteilichkeit Calixts II. Auch klassische Quellenkritik basiert somit auf Mustern von Wahrnehmung und Deutung.

Nicht einmal wenn wir nur „Faktengeschichte“ schreiben, eine diplomatische Diskussion führen oder Regesten anfertigen wollen, kommen wir umhin,

6 Hist. Comp., ed. FALQUE REY (wie Anm. 5), S. 348f. und 355f. (zwei Fassungen JL 7160).

7 Ludwig VONES: Die „Historia Compostellana“ und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130, Köln/Wien 1980 (Kölner Historische Abhandlungen, 29) S. 396–473, bes. 453–455; Klaus HERBERS: Santiago de Compostela zur Zeit von Bischof und Erzbischof Diego Gelmírez (1098/99–1140), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 98 (1987) S. 89–102, bes. 98f.

sinnstiftende Muster zu bemühen⁸, nur so ergibt sich der „logische“ Zusammenhang der Erscheinungen. Extrem ließe sich fragen: Sehen und hören wir nur, was wir sehen und hören wollen? Was aber ist Wahrnehmung? Eine von Hartmut Bleumer und Steffen Patzold gegebene Definition scheint als Arbeitsgrundlage geeignet: „Unter ‚Wahrnehmung‘ ist ... jede aktive Aufnahme kultureller oder natürlicher Phänomene zu begreifen, die dem Betrachter als ‚fraglos gegeben‘ erscheinen.“⁹ Daneben existieren Wahrnehmungsmuster, die auf die eher unbewusste Ordnung die Phänomene im Prozess der Wahrnehmung zielen. Deuten ist hingegen das reflektierte Erfassen von Phänomenen, aber auch hier folgen die Deutenden vielfach Mustern, die in der Regel reflektierten Formen folgen.¹⁰ Damit wird deutlich, dass Wahrnehmung und Deutung begrifflich zu scheiden sind, jedoch erscheint beides dennoch vielfach verschränkt.

2. Gedächtnis

Nicht nur Wahrnehmung und Deutung sind eng aufeinander bezogen. Dies gilt auch für das Gedächtnis. Manche Muster dominieren, haben sich auch im Gedächtnis verschiedener Forschergruppen unterschiedlich verfestigt. Sieht die spanische Forschungsbrille in Papst Calixt II. in der Tat den großen Förderer Compostelas, so bleibt er in Deutschland vielfach eher der Papst, der mit Heinrich V. 1122 das Wormser Konkordat schloss. In Burgund hingegen gilt Calixt II. als Förderer Viennes.¹¹ Gibt es also eine räumlich oder an Institutionen gebundene Memoria der heutigen Forschung, wo die Bilder bestimmter

8 Zur Wahrnehmungsgeschichte liegt inzwischen eine Vielfalt von Beiträgen vor. Für die geschichtswissenschaftliche Sicht sei vor allem auf das Themenheft: Wahrnehmungs- und Deutungsmuster im europäischen Mittelalter, hg. von Hartmut BLEUMER/Steffen PATZOLD, Berlin 2003 (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 8/2), verwiesen.

9 Hartmut BLEUMER/Steffen PATZOLD: Wahrnehmungs- und Deutungsmuster in der Kultur des europäischen Mittelalters, in: Wahrnehmungs- und Deutungsmuster (wie Anm. 8) S. 4–22, hier 6.

10 Vgl. ebd.

11 Vgl. zu einigen dieser Aspekte Beate SCHILLING: Guido von Vienne – Papst Calixt II., Hannover 1998 (MGH, Schriften, 45) besonders S. 445–459, 500–534 und 65–102. Zu etwas anderen Interpretationen bezüglich des Wormser Konkordates oder zur Gesamtbedeutung vgl. Claudia ZEY: Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/1123. Neue Überlegungen zum Abschluss des Wormser Konkordats, in: Deutsches Archiv 56 (2000) S. 447–504; Beate SCHILLING: Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik, in: Deutsches Archiv 58 (2002) S. 123–191; zur Einordnung des Pontifikates Calixts II. vgl. Johannes LAUDAGE: Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz, hg. von Klaus HERBERS, Wiesbaden 2001, S. 23–53, bes. 53.

Personen in der Erinnerung schon festliegen oder einen bestimmten Akzent besitzen? Wie steht es demgegenüber mit der Erinnerung **vor** der Niederschrift? Das zitierte Beispiel berichtet über die Verhandlungen in Rom, über die Korrekturen in Compostela und bietet viele Details im Zusammenhang mit der Ausstellung der für Compostela so begehrten Urkunde. Wurde aus dem Gedächtnis aufgezeichnet? Jüngere Studien, zum Beispiel von Johannes Fried, haben deutlich gemacht, wie sehr die Erinnerung schon nach kürzester Zeit verformend wirkt. Hätten drei Zeugen die Verhandlungen in Rom aufgeschrieben, könnten wir verschiedene Berichte erwarten. Deshalb ist nicht nur Wahrnehmung und Deutung zu beachten, sondern auch, was überhaupt erinnert wurde, und was sich später davon im kollektiven Gedächtnis festsetzte. Wenn aber Gedächtnisleistungen „konstruktive Prozesse“¹² sind und schon die Wahrnehmung mit der Erinnerung untrennbar verknüpft ist¹³, müssen wir dem Kommentator der «Historia Compostellana» mit der gebotenen Skepsis gegenüberreten, weil wir die Selektionsvorgänge noch nicht bis ins letzte durchschauen.

3. Mündlichkeit – Schriftlichkeit

Die zwischen den Urkunden angeführten Berichte der «Historia Compostellana» zeigen – ebenso wie vielleicht Notizen in Privaturkunden zur Delegationsgerichtsbarkeit oder in „Narrationes“ von Urkunden –, dass die Konstruktionen von Wahrnehmung, Deutung und Erinnern auch ein zunächst so „objektiv“ erscheinendes Material wie die Urkunden betreffen kann. Trotzdem dürfte entscheidend sein, ob Erinnerung mündlich blieb oder schriftlich gepflegt wurde. Die Frage von Mündlichkeit und Schriftlichkeit gehört inzwischen sicher nicht mehr zu den neuesten Aspekten der Forschungen zum Mittelalter, jedoch sind die Konsequenzen weiterhin im Auge zu behalten, weil oral bestimmte Gesellschaften offensichtlich vielfach anders funktionierten.¹⁴ In jüngerer Zeit ist deutlich gemacht worden, wie sehr auch Urkunden in solchen Gesellschaften anders als heute wirkten. Dies reichte vom demonstrativen Niederlegen von Schriftstücken auf Reliquien oder auf heiligen Büchern bis

12 Johannes FRIED: Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik, München 2004, S. 135.

13 FRIED, Schleier (wie Anm. 12) S. 140ff.

14 Vgl. aus der Fülle der Literatur z. B. Hanna VOLLRATH: Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233 (1981) S. 574–594; Ludolf KUCHENBUCH: Teilen, Aufzählen, Summieren: Zum Verfahren in ausgewählten Güter- und Einkünfteverzeichnissen des 9. Jahrhunderts, in: Schriftlichkeit im frühen Mittelalter, hg. von Ursula SCHAEFER, Tübingen 1993 (Script Oralia, 53), S. 181–206 (und die weiteren Beiträge in diesem Band).

hin zum öffentlichen Vorlesen der jeweils gewährten Urkunden.¹⁵ An vielen Beispielen ist außerdem nachzuweisen, wie sehr Mündlichkeit bei der Abfassung, beim Lesen oder Wiederlesen berücksichtigt werden muss. Was wurde aber schriftlich aufgezeichnet, was mündlich besprochen? Verhandlungen zur Ausstellung von Urkunden bietet das eingangs zitierte Beispiel ebenso wie weitere Berichte über Gesandtschaften nach Rom.¹⁶ Konnte von Verhandlungen über die Ausstellung einer Urkunde mitunter zwar in der „Narratio“ berichtet werden, so war dies doch meist nicht die Regel. Wie sehr Rechtstitel oder päpstliche Entscheidungen aber durch mündliche Anweisungen begleitet werden konnten, zeigen die Papstbriefe, beispielsweise eines Nikolaus' I., die zuweilen auf mündliche Informationen der Überbringer verweisen.¹⁷ Gerade solche mündlichen Anweisungen konnten Historiographen verformend aufgreifen, denken wir nur erneut an die Bemerkungen des Autors der «*Historia Compostellana*», Calixt habe Santiago so sehr geliebt und zu Korrekturen aufgefordert. Vielleicht wurden die Änderungen der zweiten Urkundenfassung hart erhandelt, aber der Kommentar konnte auch deshalb so geschrieben werden, weil mündliche Instruktionen nicht unbedingt etwas Außergewöhnliches waren.¹⁸

15 Vgl. die Beiträge im Sammelband *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society*, hg. v. Karl HEIDECCKER, Turnhout 2000 (*Utrecht Studies in Medieval Literacy*, 5); Hagen KELLER: Die Herrscherurkunden: Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegientextes, in: *Comunicare e significare nell'alto Medioevo*, Spoleto 2005 (*Settimane di Studio della Fondazione Centro Italiano di Studi sull'alto medioevo*, Bd. 52/1), S. 231–279; Hagen KELLER/Stefan AST: *Ostensio cartae. Italienische Gerichtsurkunden des 10. Jahrhunderts zwischen Schriftlichkeit und Performanz*, in: *Archiv für Diplomatik* 53 (2007) S. 99–121.

16 Vgl. hierzu z. B. Dietrich LOHRMANN, *Berichte von der Kurie über den Erwerb umstrittener Prozeßmandate und Privilegien (12.–13. Jahrhundert)*, in: *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia*, hg. von Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT, Berlin 2009 (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge, philosophisch-historische Klasse, 5, Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden*), S. 311–330; vgl. demnächst auch: Patrick N. R. ZUTSHI, *Kuriale Gerichtsbarkeit und päpstliches Prozesswesen*, in: *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen II: Zentralität: Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts* (in Druckvorbereitung).

17 Vgl. hierzu die *Regesten Nikolaus' I.*: Johann F. BÖHMNER, Klaus HERBERS: *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751–918 (926/962)*, Bd. 4: *Papstregesten 800–911*, Teil 2: 844–872, Lieferung 2: 858–867 (Johann Friedrich BÖHMNER, *Regesta Imperii* 1, Köln/Weimar/Wien im Druck).

18 Vgl. oben S. 2f.

4. Niederschrift, Nutzung und Legitimation

Die mehrfach vorgestellte «*Historia Compostellana*» bietet schließlich ein vorzügliches Beispiel dafür, wann kopiert und niedergeschrieben wurde. Aus vergleichenden Forschungen wissen wir, dass Chartulare oder Tumbos, wie sie in Spanien vielfach genannt werden, unter ganz bestimmten Bedingungen und in ganz bestimmten Situationen angelegt wurden.¹⁹ Krisenzeiten waren dafür einschlägig, möglicherweise auch die Vergänglichkeit des Beschreibstoffes oder der Schrift. Die Abschriften in einem einzigen Codex, nicht in Einzelkopien, machen deutlich, dass auch die Zusammenstellung, die Anordnung, die Auswahl beachtet werden sollten. Die Sichtung und Einordnung dieser Chartulare hat für die Forschung zu den älteren Papsturkunden nicht nur deshalb große Bedeutung, weil sie angesichts der großen Verluste päpstlicher Originalurkunden Goldminen der Überlieferung bieten, sondern auch, weil sie für eine Interpretation der Empfänger als Personen oder Institutionen wesentliche Aussagen ermöglichen. Was wurde aufgenommen, welche Tendenzen sind erkennbar? Auch der Kontext, die Überlieferung in weiterem Schriftgut, bleibt aufschlussreich, wie beispielsweise die hagiographische Forschung verdeutlicht.²⁰ Vor diesem Hintergrund ist die «*Historia Compostellana*» auffällig, findet sich doch hier weniger ein Chartular als *Gesta episcopi*, die mit Urkunden angereichert wurden, die Kombination von „*Gesta*“ und „*Registrum*“ folgte aber in den drei Büchern der *Historia* unterschiedlichen Prinzipien.

Zeitpunkt, Form, Anordnung der Niederschriften von Rechtstiteln waren mithin Thema der hier dokumentierten Tagung. Dabei bleiben Fragen nach der Abgrenzung von Chartular bzw. Tumbo zu *Registrum* und *Gesta*, gleichzeitig aber auch Fragen nach den Briefsammlungen, die vielleicht anderen, eventuell aber auch vergleichbaren Richtlinien folgten wie die Chartulare, zunächst offen.

Wenn aber solche Sammlungen häufig aus aktuellen Anlässen zusammengestellt wurden, vielleicht sogar propagandistische Ziele verfolgten, um die eigene Institution oder Person in ein angemessenes Licht zu rücken, wurden dann die original überlieferten Rechtstitel vernichtet? Oder anders: Nutzte man künftig eher die Sammlung, das Chartular und weniger die Originale, um Rechtsstreitigkeiten beizulegen oder um weitere Rechtstitel zu erwerben? Dienten die Sammlungen eher der Legitimation als der Dokumentation? Den besten Weg, um hier Klarheit zu schaffen, bietet am ehesten ein Blick in die

19 Vgl. z. B. die Studien im Sammelband *Les cartulaires. Actes de la table ronde organisée par l'École nationale des chartes 1991*, hg. von Olivier GUYOTJEANNIN/Laurent MORELLE/Michel PARISSÉ, Paris 1993 (*Mémoires et documents de l'École des Chartes*, 39), sowie die in den Beiträgen des vorliegenden Bandes angeführte Literatur.

20 Vgl. die Beiträge in: *Hagiographie im Kontext. Wirkungsweisen und Möglichkeiten historischer Auswertung*, hg. von Klaus HERBERS/Dieter R. BAUER, Stuttgart 2000 (*Beiträge zur Hagiographie*, 1).

Überlieferung. Die Frage nach der Nutzung der Schriften, dem Wann, dem Wie und dem Warum, ist aber nicht nur durch das Handschriftenstudium zu klären, sondern auch durch die Untersuchung der Art und Weise, wie frühere Rechtstitel in späteren Urkunden oder anderen Schriften zitiert werden. Die gängige Suche nach *Deperdita* bleibt somit nicht nur wichtig, um neue Stücke zu finden, sondern auch um die Nutzung und Bedeutung bereits bekannter Stücke zu verfolgen. Nur so wird beispielsweise deutlich, mit welchen Urkunden die Streitigkeiten zwischen Santiago, Braga und Toledo im 12. und 13. Jahrhundert geführt wurden²¹ und welche Rechtstitel eher „Eintagsfliegen“ waren.

5. Ergebnisse und Perspektiven

Schriftlichkeit und Mündlichkeit, Niederschrift und Nutzung sind die wichtigsten Stichworte für die folgenden Beiträge. Das Programm der Tagung hatte in zwei Blöcken, die sicher nicht ganz so deutlich wie auf dem Papier voneinander zu scheiden sind, eher propagandistische, legitimierende Überlieferungen der pragmatischen Schriftlichkeit gegenübergestellt. Diese Trennung ließ sich nicht ohne weiteres durchhalten, stand aber dennoch im Hintergrund. Diskutiert wurden auch Fragen der unterliegenden Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, der Erinnerungsleistungen sowie der Absicht und Zielsetzung. Die Beiträge bieten damit zugleich erste Bausteine über die großen Sammlungen von Papsturkunden auf der Iberischen Halbinsel, wie in einem dritten Teil die besondere Überlieferungslage der Hispania im Vergleich zu Frankreich deutlich machen sollte.

Erinnern, Bewahren, Aufschreiben und Nutzen betraf aber nicht nur die Institutionen, die Urkunden empfangen. In Rom konnten auf der Basis spätantiker Traditionen Formen ausgebildet werden, die den Bischofsgesta ähnelten, die weiterhin den Briefausgang und Eingang in Registern zusammenfassten. Auch in Rom ist vor 1198 viel ausgewählt, zugespitzt und verändert worden. Überlieferungschance und Überlieferungszufall, wie Arnold Esch dies bezeichnet hat²², und ich füge hinzu: Überlieferungsabsicht, spielten eine wichtige Rolle.

Die Beiträge selbst betreffen entsprechend nach diesen einführenden Bemerkungen zunächst die römische Situation (I), um dann an den Beispielen

21 Vgl. hierzu Michael HORN: Der Streit um die Primatswürde der Erzbischöfe von Toledo. Ein Beitrag zur Geschichte der älteren Papstregister, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 29 (1991) S. 259–280 und Ingo FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium: der westiberische Raum und die europäische Universitätskultur im Hochmittelalter*. Prosopographische und rechtsgeschichtliche Studien, Berlin 2006 (Geschichte und Kultur der Iberischen Welt, 4, S. 50–58 und 66–80).

22 Arnold ESCH: Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers, in: *Historische Zeitschrift* 240 (1985) S. 529–570.

Oviedo und besonders Santiago de Compostela Überlieferungs- und Nutzungsformen in nordspanischen Bistümern bzw. Erzbistümern vorzustellen, die Bewahrung, Verformung sowie Nutzung betrafen. Das katalanische Beispiel ergänzt diese Überlegungen vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Diskussionen (II). Pragmatische Aspekte stehen dagegen bei den Beispielen Astorga (mit Urkundenanhang), den Diözesen der Extremadura und Braga im Vordergrund; der nordwestiberische Raum dient in einem Beitrag auch dazu, das Vordringen des römisch-kanonischen Prozessrechtes zu untersuchen (III), bevor mit Blick auf Frankreich die vergleichende Perspektive den Band abrundet (IV).

Abstract

Memory and Legitimation. Aspects of Tradition and Interpretation. An Introduction.

The veil of memory, and the distortion and construction of the past, are key terms in a debate which in recent years has been played out both in the scholarly world and in more popular contexts, such as newspaper articles. This introductory article takes as its starting point the “*Historia Compostellana*”, and its account of the elevation of the bishopric of Compostela to metropolitan status, for a discussion about sources and tradition. The text is analysed first in the context of the perception and interpretation of realities; second, with the role of memory in mind; and, third, with respect to the relationship between orality and literacy, as well as the various forms and functions of written records. Such questions recur in the present volume, and have been fundamental to recent research on the documentary history of the medieval papacy.

The “*Historia Compostellana*” is of particular interest to this volume, because it breaches the boundaries between the narrative and the diplomatic: it not only incorporates a number of charters, but also provides extensive commentary. In one case, this includes two different versions of the same papal privilege. It is a contemporary example of how different versions of a single document could be perceived, and how the process of perception related to pre-existing patterns of interpretation. As such, it is equally relevant to the modern diplomatist, also when dealing with more traditional source-critical problems, such as the distinction between an original and a forgery. Similarly, the modern scholar does well to keep the study of memory, individual as well as institutional, in mind: the differences between modern scholarly traditions – such as the variously selective interpretations of Calixt II in Spain and Germany – can also be attributed to memory as a “constructive process” (Johannes Fried). However, the relationship between perception, interpretation, and memory was fundamentally different in societies where most information was

transmitted orally. Recent scholarship has shown how also charters were anchored in oral cultures, and how the written record could be accompanied by spoken instructions. The writing-down of a document was in itself an act of interpretation and legitimation. Cartularies were collected and copied in particular circumstances, often in times of crisis, and with a particular purpose in mind. The inclusion or exclusion of a certain papal diploma can be revealing of the intentions and opinions of the papacy as well as the recipients.